

Stadt Guben

- Der Bürgermeister -

Guben, 13.11.2018
Bürgermeister: Fred Mahro
Fachbereich: Fachbereich II

Sitzungsvorlage Nr.

SVV 102/2018

öffentlich

	Termin:	Beratungsergebnis: Stimmen			Bemerkungen:
		dafür	dagegen	enthalten	
Stadtverordnetenversammlung	28.11.2018				
Ausschuss Umwelt, Verkehr, Ordnung, Sicherheit und Euromodellstadt	13.12.2018				
Ausschuss Haushalt und Vergabe	02.01.2019				
Ausschuss Soziales, Bildung, Jugend und Kultur	09.01.2019				
Ausschuss Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Energie	10.01.2019				
Hauptausschuss	14.01.2019				
Stadtverordnetenversammlung	23.01.2019				

Betreff: Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019/2020

Hinweise auf frühere Behandlungen:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Guben vom 23.01.2019 auf der Grundlage des Doppelhaushaltsentwurfes 2019/2020.

Der Finanzplan wird zur Kenntnis genommen.

Bürgermeister:

Fachbereichsleiter/in:

Bearbeiter/in:

Finanzielle Auswirkungen:

<u>Haushaltsjahr:</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>
Planverlust im Ergebnishaushalt	754.800 EUR	947.000 EUR
Kreditaufnahme	375.000 EUR	0 EUR

Kämmerer:

Sachdarstellung:

Nach § 65 der BbgKVerf. hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzungen des Haushaltsplans unter Angabe

- des Gesamtbetrages der ordentlichen Erträge und der ordentlichen Aufwendungen sowie der außerordentlichen Erträge und der außerordentlichen Aufwendungen (Ergebnishaushalt),
- des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sowie des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Finanzhaushalt),
- der vorgesehenen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
- der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
- der Steuerhebesätze,
- der Wertgrenze, ab der außerordentliche Aufwendungen und außerordentliche Erträge als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, und
- der Wertgrenze, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in dem nach § 66 Abs. 2 BbgKVerf. aufzustellenden Finanzhaushalt darzustellen sind.

Grundlage ist die zum Zeitpunkt der Planung objektiv vorhandene Gesamtheit der städtischen Aufgaben und die durch Einzelbeschlüsse der Stadtverordneten festgesetzten Leistungen.

Die Ergebnishaushalte sind nicht ausgeglichen.

Es ist die Aufnahme eines Kommunalkredites i.H.v. 375.000 EUR im Haushaltsjahr 2019 vorgesehen. Im Haushaltsjahr 2020 ist keine Aufnahme von Krediten geplant.

Es ist ein Finanzhaushalt mit Teilfinanzhaushalten zu erstellen und dem Haushaltsplan beizufügen.

Der Finanzhaushalt sowie die Planung einzelner Investitionsmaßnahmen (Finanzplan B) wird zur Kenntnis genommen.

Bis zur Genehmigung der Haushaltssatzung und ihrer öffentlichen Bekanntmachung gilt gemäß § 69 der BbgKVerf. die vorläufige Haushaltsführung.

Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgehoben.

Haushaltsansätze können aufgehoben, geändert oder neu eingestellt werden. Das ist durch einen Nachtragshaushalt bzw. Einzelbeschlüsse möglich.

Anlagenverzeichnis:

Haushaltsplan „Doppelhaushalt 2019/2020“ inklusive der Haushaltssatzung der Stadt Guben für die Haushaltsjahre 2019/2020